



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Notizen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Wir wollen gehen, antwortete die Gräfin. Sie sprach in einer ruhigen, aber sonderbaren und bei ihr nicht gewöhnlichen Weise, sodaß Dietrich sie verwundert anblickte. Er sah, daß sie zu dem Freiherrn von Baldeghem hinübersah, der jetzt aus der Nische hervorkam und sich ihnen anschloß, als sie die Bibliothek verließen.

Es ist sehr bedauerlich, daß Ihre Fräulein Braut sich nicht wohl befindet, sagte der Freiherr, indem er seine grauen Augen forschend auf Dietrichs Gesicht heftete.

Ja, in der That, antwortete dieser, ich bin sehr in Unruhe darüber.

Ist die Baronesse von zarter Konstitution? fragte jener.

O durchaus nicht, sie ist gottlob sehr gesund — im allgemeinen, sagte Dietrich.

Eigentümlich, daß selbst eine sehr gesunde junge Dame durch zu große Freude leidend werden kann, entgegnete der Freiherr.

Ich werde gehen, mich nach ihr zu erkundigen, sagte Dietrich, dem diese Unterhaltung unbehaglich war. Er entfernte sich grüßend, und der Herr von Baldeghem setzte seinen Weg mit der Gräfin allein fort.

Nun aber vor allem dir meinen herzlichsten Glückwunsch, liebe Sibylle, sagte er. Das nenne ich eine gute Partie. Die Herrschaft Eichhausen! Wahrhaftig, nächst der Freude über eignes Glück, kommt doch für ein teilnehmendes Herz die Freude, daß unsre besten Freunde Glück haben.

Gräfin Sibylle antwortete nicht, bis ihr eignes Zimmer erreicht war, dort trat sie mit ihrem Begleiter ein, versicherte sich, daß ihr Schlafzimmer leer sei, und forderte dann ihren unerwünschten Besucher mit entschiedenem Tone auf, zu sagen, in welcher Absicht er gekommen sei. (Fortsetzung folgt.)



Notizen.

Eine Wahlgeschichte aus Württemberg. Im Monat März des vorigen Jahres wurde vom Reichstage die Wahl des der konservativen Richtung angehörigen Regierungsrates Riekert in Ulm dem Antrage der Wahlprüfungskommission entsprechend für ungültig erklärt, weil — von einem andern Aufhebungsgrunde abgesehen — in einem Schreiben des Vorstandes des Oberamts Ulm, des Regierungsrats Kampacher, an den Schultheißen Fischer in Affelfingen eine amtliche Wahlbeeinflussung gefunden wurde. Der fragliche Brief lautete: „Vertraulich. An Herrn Schultheiß Fischer in Affelfingen. Als Kandidat der konservativen Partei ist nun Herr Regierungsrat Riekert dahier aufgetreten. Bitte zu Ihrem Teil mitzuwirken, daß die Wähler auch abstimmen. Mit Gruß Kampacher. Ulm, 16. X. 81.“ Der Brief gelangte in einem mit der Adresse Schultheißenamt Affelfingen versehenen Umschlag, auf welchem die Bemerkung „portopflichtige Dienstfache innerhalb des Oberamtsbezirks“ vorgedruckt und welcher mit einer für solche Dienstfachen bestimmten Fünfspennig-Freimark versehen war, in die Hände des Schultheißen Fischer. Nachdem ihn der letztere gelesen hatte, legte er ihn in dem Umschlag in seinem Amtszimmer auf dem Rathause zu Affelfingen zur Seite, und dort wurde der Brief am 22. Oktober 1881 von einem Unbefugten heimlich weggenommen.

Die eingeleitete Untersuchung ergab, daß der Unbefugte ein Beamter war, welcher an dem fraglichen Tage dienstlich in dem Amtszimmer des Schultheißen beschäftigt gewesen war und die Sorglosigkeit des letztern dazu gemißbraucht hatte, heimlich den Brief zu lesen, samt dem Kuvert in die Tasche zu schieben und mitzunehmen. Dieser Beamte ist der Amtsnotar Fehleisen von Langenau, ein Anhänger der württembergischen Volkspartei. Am 24. Oktober 1881 fand im Gasthof zum Hirsch in Ulm eine von dem Wahlkomitee des Fabrikanten Hähnle, des Gegners des konservativen Kandidaten, einberufene Versammlung statt, in welcher der Notar Fehleisen dem Vorstände des Komitees, dem Rechtsanwalt Freisleben von Heidenheim, den entwendeten Brief samt Umschlag vorzeigte und denselben eine Abschrift davon nehmen ließ, welche dieser sofort in dem Organ der Volkspartei, dem Stuttgarter „Beobachter,“ abdrucken ließ und zur Anfechtung der Wahl Niekerts in einer Eingabe an den Reichstag vom 22. November 1881 benutzte.

Wegen der von ihm begangenen Entwendung des mehrgenannten Briefes und Kuverts hatte sich am 22. Juni d. J. der Notar Fehleisen vor der Strafkammer des königlichen Landgerichts Ulm zu verantworten, und zwar lautete die Anklage auf Diebstahl in idealer Konkurrenz mit dem Vergehen des § 133 des Strafgesetzbuchs (Beseitigung von Urkunden). Der Angeklagte wurde nun zwar von der Strafkammer von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen (eine Verurteilung wegen Vergehens im Sinne des § 133 des Strafgesetzbuchs erfolgte nicht, weil in dem Briefe des Oberamtmanns nicht eine zur amtlichen Aufbewahrung bestimmte oder einem Beamten amtlich übergebene Urkunde, sondern ein Privatbrief gesehen wurde), es wurde aber in den Entscheidungsgründen ausdrücklich hervorgehoben, daß der Angeklagte dem Schultheißen Fischer den diesem gehörigen Brief, also eine fremde bewegliche Sache, widerrechtlich weggenommen habe, und daß die Freisprechung nur deswegen zu erfolgen habe, weil nicht genügend dargethan sei, daß der Angeklagte die Absicht gehabt habe, die Sache sich bleibend anzueignen. Es wurde zwar auf das gravirende Verhalten des Angeklagten hingewiesen, welches darin liege, daß er den Brief heimlich weggenommen und nicht nur in der Voruntersuchung, sondern auch in einer öffentlichen Erklärung die Wegnahme abgeleugnet habe, dann aber ausgeführt, daß nicht ausgeschlossen sei, die Absicht des Angeklagten sei nur auf eine vorübergehende Benützung des Schriftstücks gerichtet gewesen.

Die erfolgte Freisprechung soll nun hier keiner Anfechtung unterzogen werden. Aber schon aus ihrer Begründung ergibt sich, daß es nur an dem zureichenden Beweise der diebischen Absicht des Angeklagten gefehlt hat, um denselben wegen dieses Vergehens zu verurteilen, und man sollte deshalb meinen, der Angeklagte, welcher sich einer dem Diebstahl sehr nahe kommenden, unter allen Umständen sehr niedrigen Handlung schuldig gemacht hat, werde samt seiner Partei, welche keinen Anstand genommen hat, das ihr auf einem solchen Wege zugegangene Material zu verwerten, in gebührender Stille über diese unrühmlichen Thatfachen hinwegzugehen suchen. Aber nein, jetzt wird nicht nur das Gebahren des Amtsnotars Fehleisen als ein vollständig korrektes, seine Handlungsweise als eine rechtmäßige, als die unersehrockene Erfüllung einer Bürgerpflicht hingestellt, sondern es wird sogar der Regierung ein Vorwurf daraus gemacht, daß sie die gegen den braven Notar erhobene Anklage nicht inhibirt habe. Der Stuttgarter „Beobachter“ schreibt in seiner Nummer vom 30. Juni d. J.: „Amtsnotar Fehleisen ist freigesprochen! So meldet uns hoch erfreut ein dortiger [Ulmer] Parteigenosse. Der Mann, der den zufällig aufgefundenen [!] Wahlbeeinflussungsbrief des Oberamtmanns zur Kennt-

nis des Reichstags brachte, ist freigesprochen von der Anklage des Diebstahls! Soweit ist es gekommen in Württemberg und Deutschland, daß man eine laute Freude äußern muß, wenn Ehrenmänner, die ihrer Bürgerpflicht genügen, nicht wegen gemeiner Verbrechen verurteilt werden. Verfolgt werden sie, und kein Minister hat der Staatsanwaltschaft Halt geboten, als diese unbegreifliche Anklage erhoben wurde. Der vom Reichstag gerügte Oberamtmann-Wahlkommissar wiederholt zu dem gleichen Vertrauensposten berufen, der gekennzeichnete Hüttenverwalter dekorirt und der verfassungstreue (!) Amtsnotar wegen Diebstahls prozessirt — das ist die Signatur in Württemberg unter einem Ministerium, dessen Vertreter gegenwärtig im Land herumzieht (!) und in sogenannten parteilosen Versammlungen seinen bisherigen Parteigenossen mit thränenfeuchtem Auge Veröhnung und Vertrauen in die Regierungspolitik predigt! Wer wird den Amtsnotar Fehleisen, den schwer heimgesuchten Angeklagten, für die Qual dieses unqualifizirbaren Prozesses entschädigen? Von der Regierung eine Sühne oder Genugthuung zu erwarten, wäre eine eitle Hoffnung! Aber nicht fehlen wird ihm die Achtung und die Teilnahme aller Rechtlichdenkenden des ganzen Landes, das die mutvolle (!) Vertretung bürgerlicher Rechte stets ebenso zu würdigen wußte, wie sie [es] die Verfolgung Unschuldiger von jeher verdammt hat.“

Ja, es ist in der That weit gekommen in Württemberg mit den Anschauungen dieser Partei, und es wird bei der ungeschwächten Aktionsfreiheit ihrer Presse wohl noch weiter kommen mit ihren Leistungen. Wenige Wochen ist es her — da wird einer zu vierwöchentlicher Gefängnisstrafe verurteilt, weil er auf seine vaterlandsfeindlichen Auslassungen im „Beobachter“ von dem Redakteur des „Staatsanzeigers“ hingewiesen, diesen in der plumpsten Weise beschimpft; darauf erhält er Bankette und Zustimmungsadressen seiner Partei, in welchen diese die That des Verurteilten als das bekannte „unentwegte Eintreten für Recht und Freiheit“ feiert und ihr „bürgerliches Rechtsbewußtsein“ durch das Urteil aufs tiefste gekränkt findet. Heute entwendet ein anderer einem Dritten einen Brief und diese, wie sich aus der Ablehnung ergibt, von dem Delinquenten in ihrer Verwerflichkeit sehr wohl erkannte Handlung führt zu einer gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung; jetzt wird diese niedrige Handlung als die mutvolle Erfüllung einer Bürgerpflicht gepriesen, welche dem Ehrenmanne die Achtung und Teilnahme aller Rechtlichdenkenden des ganzen Landes sichere, und der Regierung vorgeworfen, daß sie nicht die Staatsanwaltschaft an der ihr gesetzlich obliegenden Verfolgung einer Handlung verhindert habe, welche schließlich nach den Gründen des erkennenden Gerichtes nur wegen unzulänglichen Beweises in subjektiver Beziehung nicht bestraft werden konnte. Und mit einer solchen Partei glaubt man sich noch verständigen zu können!

Nochmals unsre Feuerversicherungsgesellschaften. Wir erhalten folgende Zuschrift: „Verehrliche Redaktion! Die Berliner Börsenzeitung enthält in Nr. 331 eine Besprechung des in Nr. 26 der »Grenzboten« gebrachten Artikels »Unsre Feuerversicherungsgesellschaften.« Die Börsenzeitung findet, der Artikel verrate seiner ganzen Form nach, daß sein Ursprung im preussischen Handelsministerium zu suchen sei, und sein Schreiber die Instruktion dazu an maßgebendster Stelle erhalten habe. Der Artikel versuche offenbar, den scharfen Entgegnungen der Feuerversicherungsgesellschaften gegenüber in eine versöhnliche Stimmung einzulenkten.

Es würde vielleicht sachdienlich sein, wenn Sie demgegenüber öffentlich bezeugten, daß der Artikel herrühre von einem nicht in Berlin wohnenden, völlig unabhängigen Manne, welcher Instruktionen von irgendeinem Ministerium weder empfängt, noch zu befolgen geneigt sein würde; daß ferner der Artikel schon um Mitte Mai d. J. der Redaktion zugegangen sei und daher durch die erst später bekannt gewordenen »Entgegnungen« der Gesellschaften nicht veranlaßt sein könne. Die übrigen verdächtigenden Auslassungen jener Besprechung würden sich damit von selbst erledigen.“

Wir haben hierzu folgendes zu bemerken. Die Berliner Börsenzeitung hat uns ihren Artikel nicht zugesandt, sodaß wir erst aus der Zuschrift unsers Herrn Mitarbeiters von demselben Kenntnis erhalten. Der Inhalt der abgedruckten Zuschrift entspricht durchaus den Thatsachen. Dagegen erlauben wir uns die verehrliche Redaktion der Börsenzeitung darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht den Thatsachen entspricht, wenn sie sagt, daß die Grenzboten „bekanntlich schon zu verschiedenen malen mit Arbeiten zur Verteidigung der Politik des Reichskanzlers bedacht“ worden seien, daß vielmehr der Herausgeber und die Mitarbeiter des „Leipziger Journals“ aus Gründen der gesunden Vernunft ihre Aufgabe darin erblickten, energisch und nach besten Kräften für die Politik des Kanzlers einzutreten und zu wirken. Wir stehen doch unsers Wissens sonst hierin mit der Börsenzeitung auf gleichem Boden. Weshalb also der abgeschmackte Vorwurf, der in ihren Worten liegt? Die Börsenzeitung hätte besser gethan, wenn sie versucht hätte, unsern Artikel sachlich zu bekämpfen, sofern sie anderer Meinung war als wir, anstatt sich auf das Niveau eines gewissen Teils der Presse zu begeben, welcher zu verdächtigen sucht, wenn er die Meinung des Gegners nicht zu widerlegen vermag. D. Red.



Literatur.

Seelust und Seebad. Eine Anleitung zum Verständnis und Gebrauch der Kurmittel der Nordseeinseln, insbesondere von Rorderney, von Dr. E. Kruse, prakt. Arzt zu Rorderney. Norden und Rorderney, D. Soltau, 1883.

Ein vortreffliches kleines Buch. Auf Grund eigener, im Verkehr mit Kranken gesammelter Erfahrungen schildert der Verfasser in klarster und verständlichster Weise die Wirkungen der Seelust und des kalten und warmen Seebades auf den menschlichen Organismus, bespricht die während des Kuraufenthaltes zu beobachtenden Verhaltensmaßregeln und erörtert eingehend, für welche Krankheiten die Kurmittel des Seebades geeignet und für welche sie völlig ungeeignet sind. Namentlich um des letzten Abschnittes willen empfehlen wir das Buch allen, die sich mit dem Gedanken einer Seelust- oder Seebadkur tragen und über die erste Frage: Ob überhaupt oder ob nicht? noch unsicher sind. Welche Mißgriffe gewöhnliche Hausärzte in der Empfehlung von Bädern begehen, deren Beschaffenheit und Wirkung sie selbst nur oberflächlich kennen, ist leider nur zu bekannt. Kruses Bächlein wird in vielen Fällen die erwähnte Vorfrage besser beantworten als mancher Hausarzt, wird in dem einen Falle beruhigen, im andern warnen, in jedem Falle aber belehren und aufklären. Das Bächlein ist übrigens mit dem nötigen Takt und, was bei einer populären medizinischen Schrift nicht minder hervorgehoben zu werden verdient, außergewöhnlich gut und lesbar geschrieben.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.
Verlag von F. L. Herbig in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Neuditz-Leipzig.